



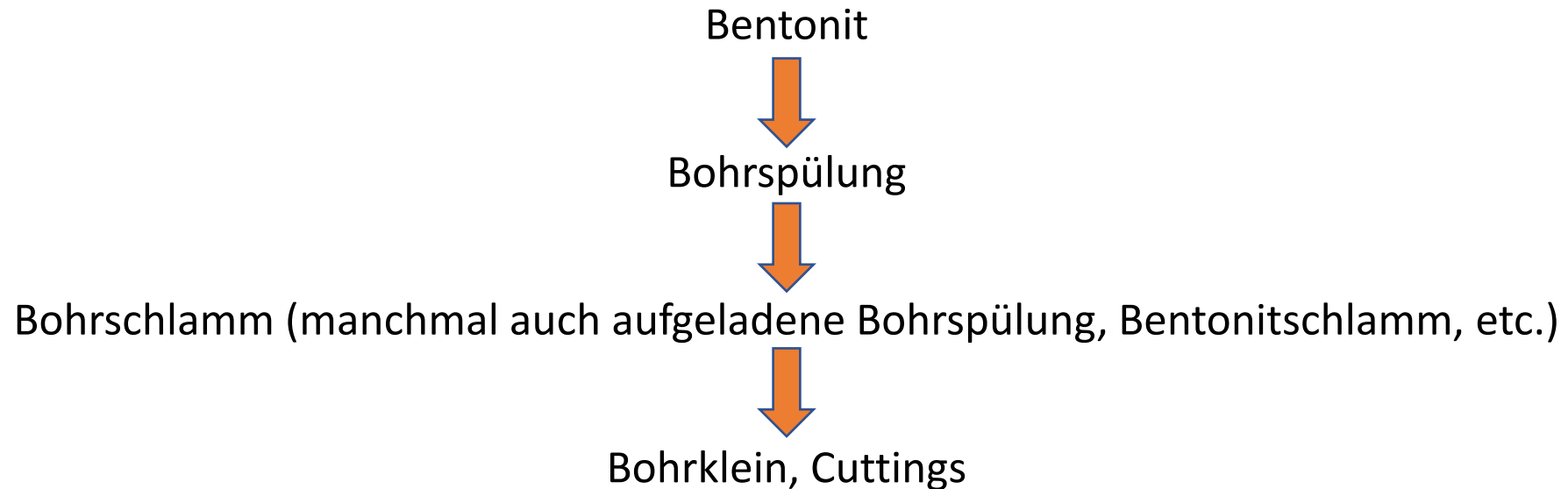
# Entsorgung von Bohrschlamm: Rechtliche Einordnung



# Inhalt

- Begriffsbestimmung
- Welche Gesetze und Verordnungen sind zu beachten
- Warum ist Bohrschlamm Abfall
- Welche AVV-Nummer ist die Richtige
- Warum braucht man eine Analyse
- Was ist beim Transport zu beachten
- Wie kann Bohrschlamm entsorgt werden
- Warum darf Bohrschlamm nicht auf landwirtschaftliche Flächen gebracht werden
- Welche Pflichten haben Auftraggeber und Bohrfirma
- Welche Vorteile bietet der Entsorgungsfachbetrieb
- Schlussfolgerungen für Auftraggeber und Bohrfirma
- Kontakt

# Begriffsbestimmung



=> Bohrschlamm ist das Abfallprodukt bei HDD-Bohrungen

# Welche Gesetze und Verordnungen sind zu beachten

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- abfallrechtliche Vorschriften wie Abfallverzeichnis (AVV), Andienungspflichten, etc.
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20
- Deponieverordnung (DepV)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Düngemittelgesetz (DüngG)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)
- Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV)

# Warum ist Bohrschlamm Abfall

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

# Warum ist Bohrschlamm Abfall

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 3 Abs. 1 KrWG: Abfälle sind alle Stoffe, derer sich ihr Besitzer entledigen will
- § 3 Abs. 4 KrWG: Der Besitzer muss sich Stoffen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden
- § 2 Abs. 2 AVV: Abfälle sind einer Abfallart zuzuordnen und mit dem entsprechenden sechsstelligen Abfallschlüssel zu kennzeichnen

# Welche AVV-Nummer ist die Richtige

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

# Welche AVV-Nummer ist die Richtige

**? 010504, 010508 ?**

(Bohrschlämme bzw. chloridhaltige Bohrschlämme)

**? 170504, 170506 ?**

(Boden und Steine bzw. Baggergut)

**? 161002 ?**

(wässrige flüssige Abfälle)

=> Aus der Historie 010504/010508



# Warum braucht man eine Analyse

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20

Deponieverordnung (DepV)

Nachweisverordnung (NachwV)

# Warum braucht man eine Analyse

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 3 Abs. 5 KrWG: Unterscheidung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall
- § 50 Abs. 1 KrWG: Bei gefährlichen Abfällen ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen
- § 3 Abs. 1 AVV: Gefährlicher Abfall wird mit Sternchen gekennzeichnet
- Punkt 6.1 LAGA M20: Vor Verwertung von Abfällen muss deren Belastung bekannt sein
- § 8 Abs. 1 DepV: Vor Anlieferung bei einer Deponie ist u.a. eine Probe und Analyse vorzulegen
- § 3 Abs. 1 NachwV: Nachweispflichtige Abfälle sind vor Entsorgung anzumelden

# Warum braucht man eine Analyse

- ⇒ Bohrschlamm ist ein sogenannter Spiegeleintrag, kann also gefährlich oder ungefährlich sein
- ⇒ Feststellung nur durch eine Analyse möglich
- ⇒ Transport von gefährlichen Abfällen nur mit eANV
- ⇒ Entsorgungsweg von gefährlichen Abfällen kann auch von Behörden bestimmt werden

# Was muss beim Transport beachtet werden

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Nachweisverordnung (NachwV)

Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

# Was muss beim Transport beachtet werden

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 53 Abs. 1 KrWG: Beförderer von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen
- § 55 Abs. 1 KrWG: Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern mit zwei Warntafeln (A-Schilder) zu versehen
- § 1 Abs. 1 GüKG: Güterkraftverkehr ist die entgeltliche Beförderung mit Kraftfahrzeugen, welche ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben
- § 3 Abs. 1 GüKG: Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig

# Was muss beim Transport beachtet werden

Diese Paragraphen sind wichtig:

- §§ 3 ff. NachwV: Nachweis über die Zuverlässigkeit der vorgesehenen Entsorgung
- § 2 BKrFQG: Regelt, welche Voraussetzungen Personen für Fahrten im Güterkraftverkehr erfüllen müssen
- § 4 BKrFQG: Regelt, welche Qualifikationen für Fahrten im Güterkraftverkehr erworben werden müssen
- §1 BFStrMG: Mautpflicht besteht für Kraftfahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen

# Wie kann Bohrschlamm entsorgt werden

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)  
Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)  
Nachweisverordnung (NachwV)  
Deponieverordnung (DepV)  
Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20  
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)  
Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)  
Andienungspflichten

# Wie kann Bohrschlamm entsorgt werden

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 6 KrWG: Abfallhierarchie
- § 7 Abs. 3 KrWG: Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen
- § 15 Abs. 2 KrWG: Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird
- § 7 und 8 DepV: Nicht zugelassene Abfälle und Annahmeverfahren
- LAGA M20: u.a. Einbauklassen
- Gemeindespezifische Andienungspflichten



# Warum darf Bohrschlamm nicht auf landwirtschaftliche Flächen gebracht werden

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Düngemittelgesetz (DüngG)

Düngemittelverordnung (DüMV)

# Warum darf Bohrschlamm nicht auf landwirtschaftliche Flächen gebracht werden

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 71 KrWG: KrWG kann nicht durch Landesrecht geändert werden
- § 12 Abs. 1 BBodSchV: Nur bestimmte Materialien dürfen auf- und eingebracht werden
- § 3 Abs. 7 KrWG: Bioabfälle sind abbaubare pflanzliche oder tierische Materialien
- § 2 Nr. 1 BioAbfV: Bioabfälle sind tierischer oder pflanzlicher Herkunft
- § 2 Abs. 2 AbfKlärV: Klärschlamm ist ein Abfall aus Abwasserbehandlungsanlagen
- § 3 Abs. 1 DüMV: Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Sie einem in der Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

# Welche Pflichten haben Auftraggeber und Bohrfirma

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
Abfallverzeichnisverordnung (AVV)  
Andienungspflichten

# Welche Pflichten haben Auftraggeber und Bohrfirma

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 3 Abs. 8 KrWG: Erzeuger von Abfällen ist jeder, durch dessen Tätigkeit Abfälle anfallen
- § 6 KrWG: Aufstellung der Abfallhierarchie nach Schutz von Mensch und Umwelt
- § 7 Abs. 2 KrWG: Pflicht zur Verwertung von Abfällen
- § 2 AVV: Abfälle müssen gemäß des Abfallverzeichnisses gekennzeichnet werden
- Gemeindespezifische Andienungspflichten (z.B. Schleswig-Holstein)

# Welche Vorteile bietet der Entsorgungsfachbetrieb

Das sind die Gesetze bzw. Verordnungen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV)

# Welche Vorteile bietet der Entsorgungsfachbetrieb

Diese Paragraphen sind wichtig:

- § 22 Satz 1 KrWG: Der Erzeuger bleibt auch bei Beauftragung Dritter in der Verantwortung der Erfüllung der Pflichten
- § 22 Satz 3 KrWG: Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen
- §§ 56 + 57 KrWG: Zertifizierung und Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe
- §§ 3 - 7 EfbV: Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes
- §§ 8 – 10 EfbV: Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Inhaber und beschäftigten Personen
- §§ 22 + 23 EfbV: Anforderungen an die Überwachung

# Schlussfolgerungen für Auftraggeber bzw. Bohrfirmen

## OHNE ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

- Alle Erzeugerpflichten beachten
- Veranlassung und Überprüfung sämtlicher Schritte der Entsorgung  
=> Analyse bis Verwertung/Beseitigung
- Überprüfung der Erlaubnisse bzw. Zuverlässigkeit der Dienstleister
- Ggf. Überprüfung der Versicherungen der Dienstleister
- Andienungspflichten beachten
- etc.

## MIT ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

- Status des Erzeugers bleibt bestehen
- Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung sollte erfolgen
- Jährliche Vorlage des aktuellen Zertifikats sollte erfolgen

# Kontakt

## Hermann Kahnenbley GmbH & Co. KG

Dieselstraße 2  
21423 Winsen (Luhe)

Tel: 040 – 401 132 884

Mail: [info@kahnenbley.de](mailto:info@kahnenbley.de)



### Ansprechpartner:

Sergei Prenger  
Christian Krauß